



# Satzung

zum Bebauungsplan "Kleineschle" in Burladingen

Der Gemeinderat hat am 01.04.1993 auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 74 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (Gesetzbl. S. 770, berichtigt im Gesetzbl. 1984 S. 519) in der Fassung vom 22.12.1976 (Gesetzbl. 1975 S. 1) den als Anlage beigefügten

Baurat

## Bebauungsplan "Kleineschle" in Burladingen

einschließlich der für seinen Geltungsbereich geltenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Massgebend ist der vom Ingenieurbüro Mauthe, Balingen-Ostdorf, am 17.09.1992 gefertigte und am 28.01.1993 zuletzt geänderte Plan sowie die textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 28.01.1993.

Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung liegt als Anlage bei.

## Inkrafttreten

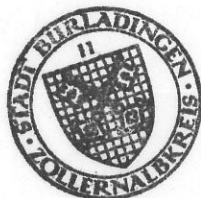
Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burladingen, den 01.04.1993



(Höhnle)  
Bürgermeister

# Stadt Burladingen

<b>Auszug aus der Niederschrift</b> über die öffentlichen Verhandlungen des <b>Gemeinderats</b>	Verhandelt am 01.04.1993 Anwesend: Vors. P. Höhnle und 23 Mitglieder Normalzahl: 1 Vors. und 26 Mitglieder Abwesend: Stadträte J. Pfister, Rieber, Scheu-Heinzmann	Seite 1
---	--	---------

Bebauungsplan "Kleineschle" in Burladingen;  
hier: a) Beratung und Beschlußfassung über  
eingegangene Bedenken und Anregungen  
b) Beschluß als Satzung

(Beratungsunterlage Nr. 33/1993)

Während der Auslegungsfrist des endgültigen Bebauungsplanentwurfes sind keine weiteren Bedenken und Anregungen eingegangen. Der Bebauungsplan kann somit in der Fassung vom 28.01.1993 als Satzung beschlossen werden.

Ohne weitere Beratung

beschließt

der Gemeinderat einstimmig die folgende

## Satzung

zum Bebauungsplan "Kleineschle" in Burladingen

Der Gemeinderat hat am 01.04.1993 aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 74 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (Gesetzbl. S. 770, berichtigt im Gesetzbl. 1984 S. 519) in der Fassung vom 22.12.1976 (Gesetzbl. 1975 S. 1) den als Anlage beigefügten

### Bebauungsplan "Kleineschle" in Burladingen

einschließlich der für seinen Geltungsbereich geltenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Massgebend ist der vom Ingenieurbüro Mauthe, Balingen-Ostdorf, am 17.09.1992 gefertigte und am 28.01.1993 zuletzt geänderte Plan sowie die textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 28.01.1993.

Schriftführer: Erwin Ritter



Diesen Auszug beglaubigt:

Burladingen, den 05. MAI 1993

Schriftführer:

*Ritter*

# Stadt Burladingen

<b>Auszug aus der Niederschrift</b> über die öffentlichen Verhandlungen des <b>Gemeinderats</b>	Verhandelt am 01.04.1993 Anwesend: Vors. P. Hühnle und 23 Mitglieder Normalzahl: 1 Vors. und 26 Mitglieder Abwesend: Stadträte J. Piister, Rieber, Scheu-Heinzmann	Seite 2
---	--	---------

Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung liegt als Anlage bei.

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriftführer: Erwin Ritter

Diesen Auszug beglaubigt:

Burladingen, den 05. MAI 1993

Schriftführer:



*Ritter*